

Artenschutzprüfung (ASP Stufe I+II)

**zum Bebauungsplan Nr. 49A -Weinberger Gärten-
und zur 51. Flächennutzungsplanänderung für den
Bereich südlich der Kreuzung von Bonner Straße
und Gudenauer Allee in Meckenheim**



Stand: 06.09.2018



ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129-566 209 – 0
Fax: 02129-566 209 – 16

Gliederung

1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	7
4. Lage und Bestand des Plangebietes	8
5. Europäische / nationale Schutzgebiete	8
6. Fotodokumentation	9
7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	19
7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	19
7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)	19
7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	20
7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	22
7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren	22
7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten	22
7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien.....	29
8. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte	29
9. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung – Stufe I	31
10. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – ASP Stufe II	31
10.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten.....	32
10.1.1 Begehungstermine	32
10.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	32
10.1.3 Fledermäuse.....	33
11. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	35
12. Artenschutzrechtliches Fazit.....	35
13. Quellen- und Literaturverzeichnis	37
Anlage 1 – LANUV Messtischblatt.....	38
Anlage 2 – LANUV „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll:.....	39

1. Einführung

Im Raum Meckenheim besteht eine hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen. Im Auftrag der Stadt Meckenheim ist durch das Forschungsinstitut Empirica im Jahr 2017 eine kommunale Wohnraum-analyse erstellt worden. Diese kommt für das realistische Trendszenario zu dem Ergebnis, dass bis 2020 eine jährliche Baulandausweisung von 3,3 ha und von 2021 - 2030 noch immer 2,3 ha zur Befriedigung der Nachfrage notwendig sind¹. Dieser Bedarf kann weder alleine durch Innenver-dichtungen im Bestand realisiert werden, noch bestehen ausreichende Potenziale in den bereits ausgewiesenen Neubaugebieten. Die Stadt Meckenheim möchte daher mit der städtebaulichen Entwicklung des vorliegenden Plangebiets zur Schaffung des benötigten Wohnraums beitragen, um somit auf die anhaltend hohe Nachfrage am Wohnungsmarkt zu reagieren. Die Stadt Meckenheim verfolgt damit das Ziel, einen aktiven Beitrag zur Schaffung weiterer Wohneinheiten in der Metropolregion und innerhalb der eigenen Stadtgrenze zu leisten.

Somit soll im nördlichen Randbereich des Ortsteils Meckenheim, angrenzend an die Bonnerstraße und die Gudenauer Allee ein attraktives Wohnangebot für unterschiedliche Zielgruppen, in städte-baulich exponierter Ortseingangslage geschaffen werden. Insgesamt sind rd. 145 Wohneinheiten geplant, wobei 42 Wohnungen im Bereich des Geschosswohnungsbaus realisiert werden sollen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung bezieht sich auf den Geltungsbereich der 51. Flächennut-zungsplanänderung sowie des Bebauungsplan 49A „Weinberger Gärten“.

Das Plangebiet wurde zum überwiegenden Teil vormals als Anbaufläche eines Gartenlandschafts-bauunternehmens (Baumschule) sowie anderweitig landwirtschaftlich genutzt und ist daher anthropogen geprägt. Zudem bestehen teilweise Gehölzbestände, die insbesondere entlang der Bonner Straße, Gudenauer Allee, im Grenzbereich landwirtschaftlicher Flächen, rund um den Bolz- und Kinderspielplatz sowie einem kleinen südwestlichen und südöstlichen Teil, welche jeweils als Hausgärten genutzt werden, zu verorten sind.

Bestandsgebäude sind lediglich in einem geringen Umfang im Plangebiet vorhanden. Hierbei han-delt es sich um verschiedene landwirtschaftliche Nebenanlagen, die sich allerdings auf einen ein-zigen Standort im Osten beschränken und der Unterbringung von Gerätschaften dienen. Im Süd-westen besteht zudem ein Wohnhaus (Auf dem Stephansberg, Hs.-Nr. 23a) aus dem Jahr 1968. Im Rahmen dieses Verfahrens soll das Gebäude in seinem jetzigen Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Die bestehende verkehrliche Erschließung des Wohnhauses wird durch die Neuplanung neu geordnet.

Im Südosten des Plangebietes befinden sich zudem ein Bolz- sowie ein Kinderspielplatz. In die-sem Bereich ist ebenfalls eine bestehende Trafostation verortet. Entlang der Straße „Auf dem Ste-phansberg“, also im Bereich der geplanten Erschließungsstraße, sind öffentliche Parkplätze, in Form einer Parkbucht, angeordnet.

Im Plangebiet sind darüber hinaus einzelne Wegeverbindungen, mit Anschluss an die Umgebung vorhanden. Im Einzelnen sind hier die Fuß- und Radwege entlang der Bonner Straße und der Gudenauer Allee sowie die Verbindung zwischen der Straße „Auf dem Stephansberg“ und Gudenauer Allee, also im Bereich des vorhandenen Bolz- und Spielplatzes, zu nennen. Der Weg entlang der Gudenauer Allee sowie die Verbindung zwischen ebendieser und der Straße „Auf dem Stephansberg“ sind Teile des Radverkehrsnetzes NRW. Zudem besteht ein teilweise asphaltierter

¹ Empirica Institut: Wohnraumbedarfsanalyse für den Rhein-Sieg-Kreis und das westliche Kreisgebiet; Analyseergebnisse für Meckenheim, 2017.

Wirtschaftsweg, welcher der inneren Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet dient.

Das Plangebiet ist topografisch bewegt und fällt nach Norden und Osten hin ab.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (sog. Stufe I einer Artenschutzprüfung) soll frühzeitig festgestellt werden, ob von dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, die zu Betroffenheiten sog. planungsrelevante Arten führen können. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in die weitere Bauleitplanung mit einzubeziehen und können mitunter Einfluss auf die nachfolgenden Planungsprozesse in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung nehmen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den geplanten Abbruch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandsaufnahme und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz. Die besonders und streng geschützten Arten sind in §§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert.

Der § 44 (1) BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch - wie auch allen anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten

Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
 - > wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
 - > wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

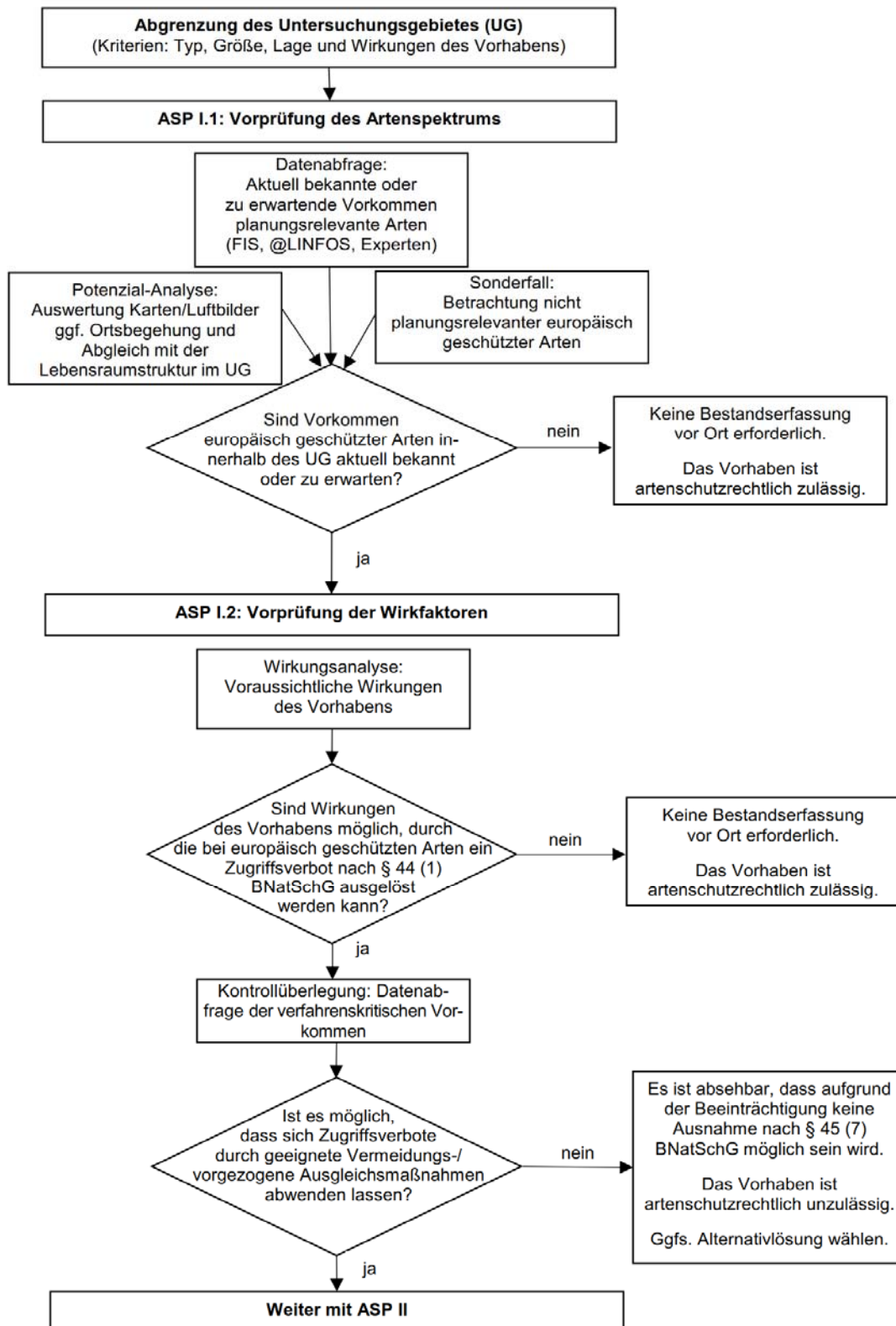


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

4. Lage und Bestand des Plangebietes

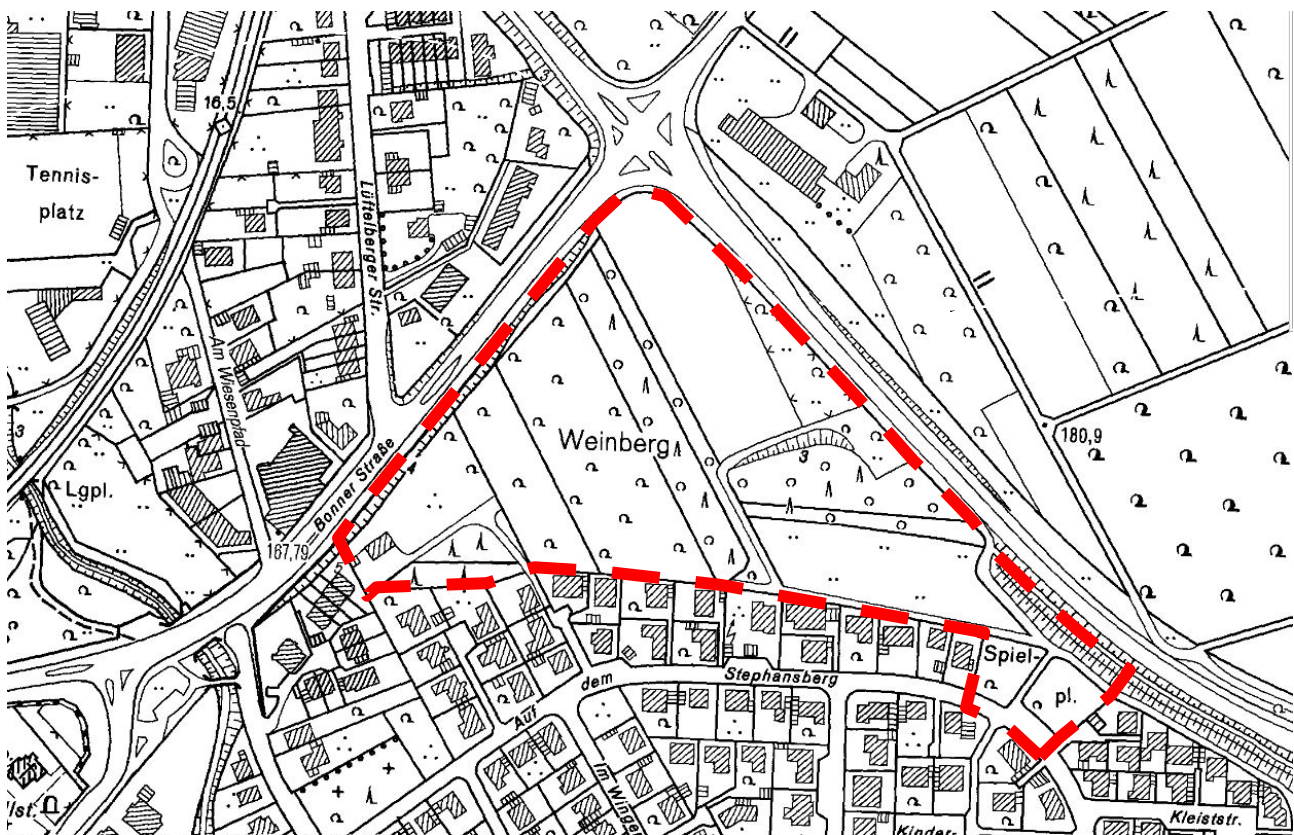


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (© Geobasis.NRW)

Der Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ lässt sich durch:

- die Gudenauer Allee im Norden und Nordosten,
- die Bonner Straße im Nordwesten und Westen und
- die bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Stephansberg“ im Süden

abgrenzen.

Der Bereich hat eine Größe von rd. 51.000 m² und setzt sich aus den Flächen der Gemarkung Meckenheim, Flur 6, Flurstücke 412, 413, 414, 415, 900, 1301, 2257, sowie aus Teilen der Flurstücke 2258, 1100 und 2249 sowie Flur 7, Flurstücke 515, 634, 795, 796, 797, 798, 799 und aus Teilen des Flurstückes 855 zusammen.

5. Europäische / nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, noch in einem Vogelschutzgebiet.

Für das Plangebiet werden im räumlichen Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes der Stadt Meckenheim keine Entwicklungsziele genannt.

Westlich und östlich des Plangebietes liegen die Landschaftsschutzgebiete „Gewässersystem Swistbach“ und „Swistbrucht – Rheinbacher Loessplatte“ sowie das Naturschutzgebiet „Swistbach und Berger Wiesen“.

6. Fotodokumentation



Abbildung 3: Brache und Wegeverbindung im südöstlichen Plangebiet



Abbildung 4: weitergeführte Wegeverbindung an die Gudenauer Allee



Abbildung 5: Fußweg entlang der Gudenauer Allee in Richtung Nordwest



Abbildung 6: Fußweg entlang Bonner Straße in Richtung Südwest



Abbildung 7: Westliche Plangebietsgrenze und Anbaufläche einer Baumschule



Abbildung 8: Anbaufläche im nordöstlichen Plangebiet vor der Gudenauer Allee



Abbildung 9: Gebäude und Anbaufläche mit Blick aus Richtung Gudenauer Allee



Abbildung 10: Zugang zur Anbaufläche aus dem zentralen Plangebiet



Abbildung 11: Lager und Anbaufläche



Abbildung 12: Lager und Fichtenallee



Abbildung 13: Lager und Anbaufläche



Abbildung 14: Züchtung von Bäumen und Sträucher im westlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 15: Zentrales Plangebiet mit angrenzenden Wohngebäuden Auf dem Stephansberg



Abbildung 16: Spuren der Nutzung



Abbildung 17: Gartenbereich und Wohngebäude im Südwesten des Plangebietes



Abbildung 18: Zugang zum Plangebiet



Abbildung 19: Bolzplatz im Osten des Plangebietes



Abbildung 20: Spielplatz im Osten des Plangebietes



Abbildung 21: Straße Auf dem Stephansberg und Glascontainer



Abbildung 22: Einsatz von Horchboxen zur Erfassung von Fledermäusen

7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem auf Seite 6 dargestellten Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Messtischblätter (MTB)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 5308/3 (Bonn-Bad Godesberg) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Quadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen einer durchgeführten Ortsbegehung im März 2018 gewonnen wurden. Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als potenzielle Lebensstätten für geschützte Arten.

Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen. Systematische faunistische Erhebungen für das Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht vor. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt daher als Potenzialanalyse unter einer 'worst case'-Annahme.

Im Kontext der Plangebietsbegehungen wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Brachen

Im Ergebnis ist für das Plangebiet das potenzielle Vorkommen von insgesamt 28 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die wie folgt in den nachfolgenden Artengruppen verteilt sind (vgl. Anlage 1 - Tabelle LANUV Messtischblatt):

- 1 planungsrelevante Fledermausart
- 22 planungsrelevante Vogelarten
- 1 planungsrelevante Amphibienart

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK

Fundortkataster, Stand 11.06.2018) führt für das Plangebiet keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten auf.

7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Vorprüfung beinhaltet u.a. eine Prüfung welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Nachfolgend aufgeführte projektbedingte Wirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen Bauphasen des Planvorhabens möglich.

Lebensraumverlust

Gehölzrodungen

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in die Gehölzstrukturen des Plangebietes verbunden. Für die Umsetzung der Planung ist die Rodung von Bäumen und Sträuchern erforderlich. Mit der Rodung von Gehölzen können eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von den Eingriffen betroffen sind.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Gefährdung / Tötung von Tieren

Die Rodung von Gehölzen und der Rückbau von Gebäuden können neben einem Lebensraumverlust auch mit einer Tötung nistender Vögel oder quartiernutzender Fledermäusen verbunden sein.

Auch im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist die Tötung von Tieren möglich (Kleinsäuger, Gelege bodenbrütender Vogelarten).

Betriebsbedingte Tötungen können zudem durch den zusätzlichen Verkehr erfolgen, der im Plangebiet zu erwarten ist.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkung

Die baubedingte Beanspruchung der Fläche im Plangebiet kann Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig beeinträchtigen oder Trittsteinbiotope vernichten. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind. Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Westen von stark frequentierten Straßen begrenzt. Im Süden grenzt die Wohnsiedlung auf dem Stephansberg an das Plangebiet. Die Barrierewirkungen für bodengebundene Arten sind aufgrund der „Insellage“ tendenziell gering. Wegfallende Gehölzstrukturen im Plangebiet werden durch Pflanzgebote im Bebauungsplan ersetzt. Somit bleiben potenzielle Leitlinien für den Jagdflug von Fledermäusen erhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Baubedingte und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie den nachfolgenden Baumaßnahmen kommen Maschinen zum Einsatz, welche Lärm sowie Schadstoffe emittieren. Zudem entstehen durch den Baustellenverkehr optische Störwirkungen, die ein Scheuch- und Meideverhalten bei störempfindlichen Arten auslösen können. So können z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auftreten und es kann zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren kommen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Emissionen in ihrer Quartierreue gestört werden. Schließlich sind im Gebiet auch betriebsbedingt zusätzliche Emissionen zu erwarten. So ist der nach Umsetzung der Planung zu verzeichnende Zusatzverkehr mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Betriebsbedingte Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist. Andere Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus nutzen dagegen die Lichtkulisse gezielt zur Insektenjagd. Hinsichtlich Lichtmissionen besteht durch die vorhandenen Verkehrsstrukturen im Plangebiet eine deutliche Vorbelastung.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Ergebnis der Vorprüfung der Wirkfaktoren

In einer Bewertung der potenziell vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren bleibt festzuhalten, dass in Summe erhebliche artenschutzrechtliche Auswirkungen auf das lokale Arteninventar nicht ausgeschlossen werden können. Vorrangig durch baubedingte Wirkfaktoren wie z.B. Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen besteht ein signifikantes Risiko, dass Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

In Bezug auf die zuvor beschriebenen Wirkfaktoren lässt sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Teilen durch allgemeindienende Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. durch Bauzeitenregelungen für Baumfällungen sowie zeitlichen Beschränkungen für das Befahren von Freiflächen und der Baufeldfreimachung mindern.

7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Durch die nachfolgende artenschutzrechtliche Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten / Artengruppen bei einer Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Hierzu erfolgt zunächst ein Abgleich mit den Habitatansprüchen der ermittelten planungsrelevanten Arten des Messtischblattquadranten 5308/3 und den im Plangebiet vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen. Im Kontext der in Kap. 7.2 ermittelten vorhabenbedingten Wirkfaktoren erfolgt dann eine artenschutzrechtliche Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der jeweiligen planungsrelevanteren Arten / Artengruppen:

7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren

Zweifarbfladermaus
Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Dabei kann die kältetolerante Zweifarbfledermaus Temperaturen bis -3 °C ertragen. Im März/April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von bis zu 1.000 (max. 1.800) km zurück.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten kommen

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Die lokalen Biotop- und Nutzungsstrukturen sprechen tendenziell für Vorkommen von Fledermausarten, die Baum- oder Gebäudequartiere präferieren.

Sofern es sich nachweislich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, löst die Überplanung von Jagdgebieten von Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fallen.

Im Plangebiet sind Vorkommen weiterer, bislang nicht in dem MTB aufgeführter Fledermausarten möglich. Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die lokale Fledermauspopulation bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Gilde der Fledermäuse das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

In dem Messtischblatt 5308/3 (Meckenheim) werden die nachfolgenden planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt:

Habicht
Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km ² beanspruchen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie Jagdhabitate kommen

Sperber
In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Feldlerche
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: ja Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Steinkauz
In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden

Mäusebussard

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein

Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein

Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Turmfalke

In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein

Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Rauchschwalbe

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlanschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein

Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Feldschwirl
Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Feldsperling
Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Schwarzkehlchen
Das Schwarzkehlchen ist ein Zugvogel, der als Teil- und Kurzstreckenzieher im Mittelmeerraum, zum Teil auch in Mitteleuropa überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Waldkauz
Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Schleiereule
In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch langanhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Waldohreule
In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Kleinspecht
Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Schwarzspecht

In Nordrhein-Westfalen tritt der Schwarzspecht ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Baumfalke

Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Neuntöter

Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Rotmilan

Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Rebhuhn
Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Waldschnepfe
Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Turteltaube
Turteltauben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in der Savannenzzone südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als mittelhäufiger Brutvogel auf. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Aufgrund fehlender arttypischer Habitatstrukturen, wie Wald-, Gewässer und Offenlandstrukturen sowie den bestehenden starken anthropogenen Störeinflüssen (Verkehr, Baumschule, landwirtschaftliche Nutzung, Wohnnutzung, Licht- und Bewegungsimpulse, Hundeauslauf) kann das Vorkommen der nachfolgenden Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

- Feldlerche (kein arttypischer Lebensraum, Störeinfluss)
- Mehlschwalbe (kein arttypischer Lebensraum)
- Rauchschwalbe (kein arttypischer Lebensraum)
- Rotmilan (kein arttypischer Lebensraum)
- Rebhuhn (kein arttypischer Lebensraum, Störeinfluss)
- Waldschnepfe (kein arttypischer Lebensraum)
- Waldkauz (kein arttypischer Lebensraum)

- Schleiereule (kein arttypischer Lebensraum)

Für einen Teil der im Messtischblattquadranten 5308/3 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Vorkommen im Plangebiet auf der Prüfebene der ASP Stufe I nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet kann durch seine Biotopausstattung, trotz der bestehenden Störeinträgen, Lebensräume für streng geschützte Vogelarten bieten.

Die in Kap. 7.2 vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die prognostizierte Avifauna bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Artengruppe der planungsrelevanten Vögel das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien

Im Plangebiet befinden sich keine temporär oder dauerhaft wasserführenden Gewässerstrukturen, die als aquatische, arttypische Habitatstrukturen oder Reproduktionsgewässer für Amphibien infrage kommen. Dieses bezieht sich auch für die im Messtischblatt aufgeführte planungsrelevante Amphibienart:

- Springfrosch

In Bezug auf planungsrelevante Reptilien kommen im Plangebiet keine trockenwarme bzw. sonnenexponierte Abgrabungs- oder Brachflächen, Böschungen, Mauern oder Geröllflächen vor. Ebenso fehlen die für die Eiablage von Reptilien notwendigen lockeren, sandigen Böden.

Durch die stark befahrenen Verkehrsstrukturen befindet sich das Plangebiet praktisch in einer Insellage, wodurch Wanderkorridore und Austauschbeziehungen zu anderen Gebieten nahezu vollständig unterbrochen sind.

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist durch die stark eingegrenzte Insellage und die bestehende landwirtschaftliche und baumschulbetriebliche Nutzung unwahrscheinlich. Vom Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Artengruppen der planungsrelevanten Amphibien und Reptilien kein Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

8. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

In Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können von dem geplanten Vorhaben die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konflikte ausgehen:

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten (sog. Allerweltsarten). Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

erfolgt und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodungen

- Die Planung bereitet eine Wohnbaunutzung vor, in dessen Zug es voraussichtlich zu Eingriffen in den lokalen Gehölzbestand kommt. Im Bereich dieser Flächen sind Brutvorkommen verschiedener verbreiteter (ubiquitärer) Vogelarten anzunehmen. Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten können zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.
- Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäischen Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken. Eine derartige Regelung ist aus Gründen des Artenschutzes seit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell vorgeschrieben und für den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar fixiert.
- Bei Gehölzrodung ist schließlich auch die Tötung von Fledermäusen möglich, sofern sie Quartiere im Bereich der betroffenen Gehölze nutzen. Das Risiko einer solchen Tötung ist jedoch lediglich im Sommerhalbjahr gegeben, da die potenziell vorkommenden Arten im Winter entweder nicht in NRW anzutreffen sind oder dann andere Quartiertypen wie unterirdische Höhlen oder Spaltverstecke in Fassaden nutzen. Die vorab angesprochene, auf den Vogelschutz ausgerichtete Rodungsfrist dient im vorliegenden Fall daher auch dem Schutz von Individuen möglicherweise vorkommender Fledermausarten.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Baumaßnahmen z.B. durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Kommen planungsrelevante Arten hingegen lediglich als Nahrungsgäste vor, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihren großen Aktionsräumen alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006).

Dieses Schutzgebot wird nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn der Eingriff unvermeidbar ist und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodung

- Für die von Rodung betroffenen Gehölze kann das Vorkommen von Baumhöhlen sowie von wiederholt genutzten Niststätten ggw. nicht ausgeschlossen werden, da das potenzielle Arteninventar für Vögel auch Arten wie den Feldsperling beinhaltet, der kleine Höhlen sowie Nischen für das Brutgeschäft nutzt.
- Auch für Fledermausarten besteht im Plangebiet durch die vorhandenen z.T. größeren Bäume ein Quartierpotenzial. Eine zumindest zeitweise Nutzung von Baumhöhlen im Verlauf des Sommerhalbjahres ist denkbar. Die Rodung von Bäumen geht daher möglicherweise auch mit einem Quartierverlust für verschiedene Fledermausarten einher.
- Wiederholt genutzte Niststätten kommen im Plangebiet möglicherweise von Greifvögeln wie Turmfalke, Habicht und den prognostizierten Eulenarten vor, da diese Arten eine hohe Brutplatztreue aufweisen. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Bruthabitats im Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ein Konflikt für diese Art durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht absehbar.

9. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung – Stufe I

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 24 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in dem Messtischblatt 5308/3 gelistet. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten lediglich typische Allerweltsarten im Plangebiet erfasst werden.

Das Plangebiet lässt sich grob in Anbauflächen, Wegeverbindungen und durch verschiedenen Gehölz- und Strauchreihen charakterisierte Bereiche untergliedern. Eine Nutzung durch Offenlandarten als Brut- oder Nahrungshabitat kann aufgrund der Struktur und der anthropogenen Störwirkung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von baum-, gebäude-, höhlen- oder strauchgruppenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten muss in einer vertiefenden Prüfung (ASP Stufe II) geklärt werden.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen und dem potenziellen Arteninventar des LANUV-Messtischblattes kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten nicht im Rahmen der ASP Stufe I ausgeschlossen werden.

10. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – ASP Stufe II

Die im Rahmen der Vorprüfung (ASP Stufe I) festgestellten möglichen Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG, wurden im Folgenden detaillierter analysiert. Bei der sog.

vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) wurde geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei diesen Arten und Artengruppen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

In den Fällen, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumansprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, kann die Prüfung auch in einem Prüfprotokoll zusammengefasst werden (vgl. Kap. 2.2 der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010).

Es werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) folgende Prüfschritte vorgenommen:

Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- *Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten,*
- *Kontrolle und Bewertung der lokalen Gehölzstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung für Fledermäuse und Vögel,*
- *Fledermauskartierung zur Ermittlung von Quartieren, Hotspots und relevanten Leitlinien und Flugrouten, u.a. mittels detektorgestützte Ermittlung der lokalen Fledermausarten (Batdetektor, Batlogger)*

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- *Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten,*

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

10.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

10.1.1 Begehungstermine

Im Zuge der Artenschutzprüfung haben folgende Begehungen stattgefunden:

- 01.11.2017 Relevanzbegehung,
- 12.04.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölz- und Gebäudestrukturen (Baumhöhlen, Strauchgruppen, Altnester etc.)
- 15.05.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Einsatz des Batloggers
- 16.05.2018 Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen
- 07.06.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Einsatz des Batloggers
- 08.06.2018 Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen

10.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die Kartierungen erfolgten dabei in zwei Schritten. Im ersten Schritt wurden die Plangebietsflächen sowie die angrenzenden Flächen aus größerer Entfernung und aus der Deckung heraus, auf faunistische Aktivitäten hin, mittels eines Fernglases beobachtet. Im zweiten Schritt wurden dann die entsprechenden Flächen aus der Nähe untersucht. Das Plangebiet wurde dabei zeitlich versetzt,

mindestens zweimal durchlaufen. Zum Nachweis von Eulenvögeln wurde im Rahmen der Fledermauskartierung, in der Abenddämmerung und den späteren Abendstunden, auf das dämmerungs- bzw. nachtaktive Spektrum der Avifauna geachtet.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen unmittelbaren Umfeldes im Kartierzeitraum 2018 lediglich ubiquitäre Arten, also „Allerweltsarten“ nachgewiesen.

Im Bereich der kompakten Gehölzstrukturen konnten zahlreiche Vorkommen ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt werden. Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind und große Bestände aufweisen. Störungen können für diese relativ unempfindlichen Arten in der Regel ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Runge et al. 2010).

Sonstige „planungsrelevante“ Arten aus dem LANUV-Messtischblatt 5308/3 wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass sie im Plangebiet nicht vorkommen oder, dass sie nur sehr vereinzelt auftreten und keine besondere bzw. essenzielle Funktion des Plangebietes für diese Arten besteht.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 11 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

10.1.3 Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte überwiegend über akustische Nachweise, wenn möglich auch über optische Nachweise (bspw. jagende Fledermäuse). Um die Rufe im Ultraschall der Fledermäuse zu erfassen, wurden Horchboxen des Typs ELEKON Batlogger A+ verwendet. Hierbei wurde eine Horchbox im zentralen Plangebiet fest im Zuge der Begehungstermine stationiert.

Des Weiteren wurde eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung (Art-zu-Art Betrachtung) in Form einer Baumhöhlenkartierung, mit umfassenden Kontrollen der vorgefundenen Baumhöhlen / Astlöcher im Plangebiet durchgeführt. Hierzu wurde mittels Anleitern, Sichtkontrolle mit Ausleuchten bzw. dem Einsatz eines Endoskops (DNT Findoo Profiline) und vom Boden unter Zuhilfenahme eines Fernglases, umfassend der lokale Baumbestand auf potenziellen faunistischen Besatz kontrolliert. Mithilfe des Auswertungsprogramms BatExplorer der Fa. ELEKON wurden die mit den Horchboxen verzeichneten Rufe ausgewertet, um so die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten festzustellen.

- Einsatz der Horchboxen: 15.-16. Mai 2018 und 07.-08. Juni 2018

Im Rahmen der beiden Horchboxeneinsätze konnten innerhalb des Plangebietes eine Fledermausart festgestellt werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

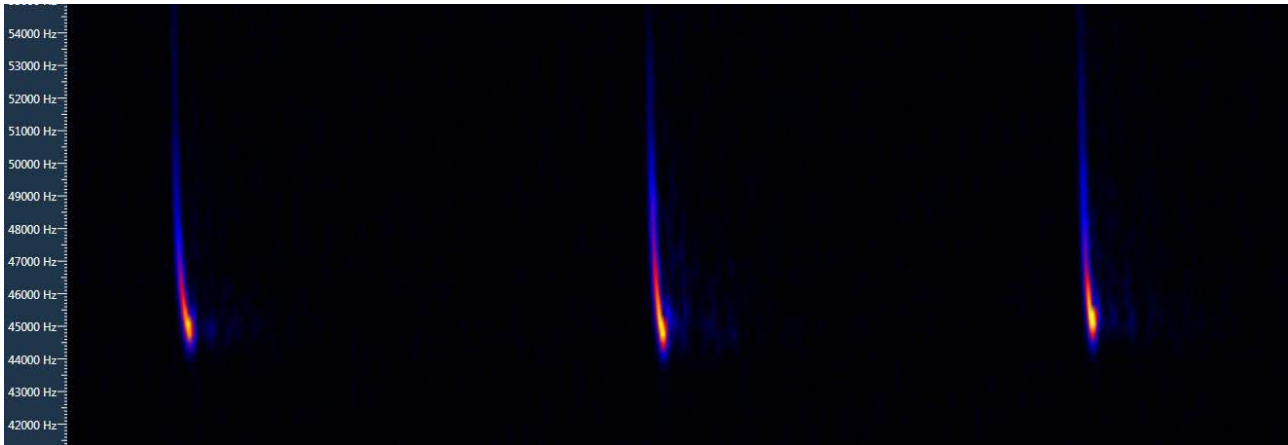


Abbildung 23: Sonogramm der Zwergfledermaus

Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen (Anbaufläche, Gehölzränder, Brache) sind Vorkommen weitere Arten nicht in gänze auszuschließen, es handelt sich hierbei aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nur um Nahrungsgäste.

Die Bestandsgebäude wurden intensiv auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Hierfür wurden die Fassaden und Überstände gezielt nach möglichen Einschlußmöglichkeiten abgesucht. Es konnten an den Fassaden keine Spuren gesichtet werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen. Hierunter fallen beispielsweise Kot- und Urinspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer. Im Rahmen der Abend- und Nachtbegehungen wurden in der Dämmerung die Gebäude hinsichtlich eines Fledermausausflugs beobachtet. Hierbei konnten zwar keine Tiere beim Ausflug beobachtet werden, jedoch wurden durch den Bat-Detektor Fledermäuse im Bereich der Brache gemeldet. Eine Gefahr von Quartiersverlusten geht durch die abgehenden Bäume aus. Größere Ast- oder Spechthöhlen, die eine Funktion als Wochenstuben- oder Winterquartier aufweisen können, wurden bei den abgehenden Bäumen allerdings nicht nachgewiesen.

Zwergfledermäuse wurden innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen häufig erfasst. Diese relativ häufig anzutreffende Fledermausart ist ein typischer Gebäudebewohner. Quartiersnachweise der Zwergfledermaus konnten im Plangebiet nicht gemacht werden. Angesichts Ihrer arttypischen Aktionsräume und den angrenzenden Siedlungsstrukturen, sind Quartiere tendenziell in diesen Bereichen zu vermuten. Zwergfledermäuse sind in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet eingestuft. Anhand der Sichtungen und Aufzeichnungen kann für die Gilde der Fledermäuse die artenschutzrechtliche Auswertung getroffen werden, dass für die Zwergfledermaus das Plangebiet vorzugsweise als Nahrungshabitat dient. Die Gehölzstrukturen dienen dabei als Leitlinien für den Jagdflug nach Insekten.

Hinsichtlich bau- und anlagebedingter Eingriffe müssen im Plangebiet Bäume für Planumsetzung gefällt werden. Die entsprechenden Bäume weisen keine fledermaustypischen Quartierspotenziale auf.

Vorkommen weitere Fledermausarten konnten im Plangebiet nicht gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 11 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit für Fledermäuse, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

11. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

In Bezug auf die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte besteht für einige der genannten Arten die Möglichkeit, bereits durch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen, das Konfliktpotenzial zu mindern oder gar zu vermeiden. Die folgenden Maßnahmen sollten daher beachtet werden:

- **Zeitbeschränkung für Fäll- und Rodungsarbeiten**

Baumfällarbeiten, Rodung, Beseitigung der Vegetation, Entfernen und Abtransport des Schnittguts sowie die Baufeldräumung werden zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten sowie zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.

- **Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung**

Die Räumung des Baufeldes (u.a. Abschieben der Vegetationsdecke und des Oberbodens) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken.

- **LED-Beleuchtung**

Nächtliche Beleuchtungen können zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse anlocken. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sowie zum Insektenschutz sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. warmweißer LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abstrahlrichtung der Leuchten ist nach unten zu richten.

Mit den genannten Maßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tendenziell vermieden werden. Auf Basis der in der Vorprüfung (ASP Stufe I) getroffenen artenschutzrechtlichen Prognosen lässt sich allerdings nicht abschließend bewerten, ob beim vorliegenden Planvorhaben weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, um eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten konkret betroffener Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden.

12. Artenschutzrechtliches Fazit

Für die vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die vertiefende Art-zu-Art Prüfung für die untersuchten planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Zugriffsverbote (Verbotstatbestände) des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter vollständiger Beachtung allgemein dienender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden:

- Beschränkung der Rodungsarbeiten aller Bäume und Gehölze auf einen Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres
- Beleuchtung von Wegen und Verkehrsflächen mit LED-Leuchtmitteln. LED-Leuchtmittel weisen eine nur sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf Fledermäuse aus, so können Kollisionsopfer vermieden werden.

Weitergehende Empfehlungen:

- Schaffung von Freianlagen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen, um im Rahmen der Neubebauung zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse zu sorgen; bspw. mit Einsaaten von artenreichen Wiesensaatgutmischungen oder Blumenwiesen.
- Nach Möglichkeit Erhalt von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für das geplante Vorhaben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

13. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)
- LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche – Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de>
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016
- VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

Haan, 06.09.2018

Bearbeitung:

B.Sc. Roman Behrendt

Umweltschutzingenieur

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Anlage 1 – LANUV Messtischblatt

Planungsrelevante Arten des MTB 5308/3 (Bonn-Bad Godesberg) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5308						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gebäude, Brachen.						
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoe	Gebäude	Brache
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermis	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	FoRu
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G↓	(FoRu)	FoRu! Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu! (Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	FoRu! Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	(Na)	FoRu! (Na)
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	U	FoRu!	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu	FoRu
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S	(FoRu)	(Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	FoRu Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		FoRu!
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	G	FoRu	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S	FoRu	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	FoRu! Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	FoRu! Na
Amphibien						
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Ru	Ru

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Anlage 2 – LANUV „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll:

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 49A -Weinberger Gärten-

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Meckenheim Antragstellung (Datum): 19.07.2018

Der Bebauungsplan Nr. 49A soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, die im Regionalplan dargestellte Fläche künftig vollständig als "Allgemeinen Siedlungsbereich" darzustellen. Betroffen sind Baumschulflächen, eine Brache sowie Kleingehölze und Baumreihen. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Es handelt sich um sog. Allerweltsarten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.